

## Berechnung der Gültigkeitsdauer stillschweigender Zustimmungen gemäß Artikel 9

### Abs. 1, 5 der EG-VerbringungsV für die Durchführung von Abfällen durch Österreich

#### Rechtlicher Rahmen:

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der EG-VerbringungsV gilt eine stillschweigende Zustimmung der für die Durchführung zuständigen Behörde als erteilt, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 8 keine Einwände erhoben werden.

Gemäß Artikel 9 Abs. 5 der EG-VerbringungsV erlischt eine stillschweigende Zustimmung ein Kalenderjahr nach Ablauf der genannten Frist von 30 Tagen.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) werden Zustimmungen für die Durchführung von notifizierungspflichtigen Abfällen durch Österreich gemäß § 69 Abs. 2 Z1 1 AWG 2002 **stillschweigend** erteilt, wenn es sich um **Verbringungen innerhalb der Europäischen Union** handelt.

Eine schriftliche Entscheidung hat bei Verbringungen von notifizierungspflichtigen Abfällen innerhalb der Europäischen Union durch Österreich jedoch dann zu ergehen, wenn

- Einwände zu erheben oder Auflagen vorzuschreiben sind oder
- vor Ablauf der Frist eine (schriftliche) Entscheidung der Behörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist oder
- wenn es sich um eine Verbringung zu einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung im Sinne von Artikel 14 der EG-VerbringungsV handelt.

#### Zur Gültigkeitsdauer der stillschweigenden Zustimmung:

Die stillschweigende Zustimmung des BMK gilt demnach 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort; das Datum der Übermittlung der Empfangsbestätigung ist dem Feld 19 des Notifizierungsformulars zu

entnehmen („*Eingang bestätigt am:*“). Die Frist von 30 Tagen gilt ab dem der Übermittlung der Empfangsbestätigung folgenden Tag zu laufen und endet nach Ablauf der vollen 30 Tage, sodass **die stillschweigende Zustimmung am 31. Tag nach Übermittlung der Empfangsbestätigung für die Dauer eines Kalenderjahres als erteilt** gilt.

**Beispiel:**

Die Empfangsbestätigung wird am 30. Mai 2020 dem BMK durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt. Die stillschweigende Zustimmung gilt vom 30. Juni 2020 bis 30. Juni 2021 als erteilt.